

# Warum ist Jugendmedienschutz keine Zensur?

Daniel Hajok / Antje Müller

Wir kennen alle den Leitsatz im Grundgesetz, der staatlicher Einflussnahme in der Welt der Medien die Schranken weist: »Eine Zensur findet nicht statt«. Doch gerade wenn der Staat sich zum großen Jugendschützer aufschwingt und seinem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag nachkommt, gibt es auch viel Krawall. Im Falle des Jugendmedienschutzes, der auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen (JuSchG und JMStV) Kinder und Jugendliche vor Medien und Medieninhalten schützen will, die sie in der Entwicklung (und Erziehung) zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder sogar (schwer) gefährden können, kommt das Geschrei aus unterschiedlichen Ecken der Gesellschaft: Aus der Wirtschaft, von der freiheitsliebenden Netzgemeinde, von Nicht-Erziehenden u.a.m. Schutzinstrumente werden zu Zensurmaßnahmen, Institutionen zu Zensurbehörden, Kinder- und Jugendschützer zu Zensoren. Doch was ist Zensur überhaupt? Welche Formen lassen sich unterscheiden? Und wo sind hier die Instrumente, Institutionen und Akteure des Jugendmedienschutzes einzuordnen?

Schon die erste Frage hat eine nicht unbedingt befriedigende Antwort: Zensur kann Vieles sein! Bereits begrifflich werden ganz unterschiedliche Formen unterschieden. Gemeint ist jedoch immer ein mehr oder minder intendiertes Handeln, mit dem unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Produktion, Distribution und letztlich auch auf die Rezeption von Medien und ihren Inhalten genommen wird. Schaut man sich in der Fachliteratur um, dann lassen sich diese Einflussnahmen zunächst einmal hinsichtlich ihrer zeitlichen Wirksamkeit (Wann kommt es zu den Einflussnahmen?), der Art und Weise ihrer Durchsetzung (Wie werden die Einflussnahmen durchgesetzt?), ihrer Form und Ausgestaltung (Wie erfolgt die Einflussnahme?) sowie der handelnden Akteure (Wer nimmt Einfluss?) unterscheiden. Diesem groben Raster sind die »gebräuchlichen« Zensurbegriffe so zuzuordnen:

- zeitliche Wirksamkeit: Vor- und Nachzensur (auch Präventiv- und Repressivzensur) sowie Rezensur
- Art und Weise der Durchsetzung: formelle und informelle Zensur
- Form und Ausgestaltung des Einflusses: direkte und indirekte Zensur
- handelnde Akteure: Selbst- und Fremdzensur (auch externe Zensur)

Schauen wir uns die dahinter stehenden Phänomene der Reihe nach etwas genauer an und versuchen gleich hier eine Einordnung der Instrumente, Institutionen und Akteure des Jugendmedienschutzes in Deutschland.

## Vor-, Nach- und Rezensur

Wenden wir uns zunächst der zeitlichen Wirksamkeit der Einflussmaßnahmen zu: Die umfassendste und gleichermaßen schärfste Form der Kontrolle und Machtausübung ist die vollständige Überwachung von Medienprodukten vor ihrer Verbreitung (Mix 2014 S. 5; Hosp 2005, S. 125; Nessel 2004, S. 60) bzw. vor ihrer Herstellung (Dörr & Cole 2001, S. 53). Eine solche *Vorzensur* ist nun genau die Zensurform, die das Grundgesetz untersagt.<sup>1</sup> Gemeint ist, dass mediale Inhalte schon vor ihrer Veröffentlichung ein sys-

Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler und Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM). Antje Müller, B.A. Medienforschung und Medienpraxis, studiert an der Universität Erfurt im Masterstudiengang Kinder- und Jugendmedien.

tematisches und verbindliches Prüfverfahren einer staatlichen Stelle durchlaufen müssen (Dreyer 2013, S. 69; Koreng 2010, S. 216). Die zunächst ausgeschlossene Öffentlichkeit wird erst dann beteiligt, wenn die (Zensur-)Stelle ihre Genehmigung zur Publikation erteilt. Ohne Kenntnis und dementsprechend vor der Entfaltung einer (ggf. unerwünschten) Wirkung wird den zu schützenden Bürgern der Zugang zu bestimmten Medieninhalten verwehrt – und damit auch die Chance zur Bildung einer eigenen Meinung genommen (Dörr & Cole 2001, S. 49; Koreng 2010, S. 219; Nessel 2004, S. 55). Da hinter einer solch starken Einflussnahme ein (durchaus gut begründetes) Schutzhandeln des Staates im Sinne einer präventiven Kontrolle steht, ist zuweilen auch von einer Präventivzensur die Rede (Dörr & Cole 2001, S. 49), die ebenfalls eine planmäßige, systematische Entscheidung über das ob (und ggf. wie) der Veröffentlichung eines Geisteswerkes beinhaltet (vgl. Erdemir 2000, S. 56f.). Unterm Strich wird hier also ein »allgemeines Verbot mit Erlaubnisvorbehalt« (Windsheimer 1968, S. 82) verwirklicht, bis eben festgestellt

wird, dass der Inhalt das geltende Recht nicht verletzt und den »kleinen« Staatsbürgern keine Gefahr droht (Koreng 2010, S. 224).

Die Maßnahmen und Instrumente des Kinder- und Jugendmedienschutzes sind nun aus mehreren Gründen nicht als Vor- oder Präventivzensur einzuschätzen. Zwar wird in Deutschland faktisch eine Vielzahl von Medienangeboten vor ihrer Veröffentlichung einer Überprüfung unterzogen, um sie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit spezifischen Zugangs- und Abgabebeschränkungen zu belegen (Altersfreigaben für Filme oder Computerspiele, Sendezeitschienen im TV etc.). Es besteht aber keine generelle, sondern nur eine unsystematische Vorlagepflicht. Zudem erfolgt die Prüfung nicht durch eine staatliche Stelle, sondern durch nicht-staatliche Selbstkontrollen der Medienanbieter (Dreyer 2013, S. 69). Im Resultat wird dann nicht die Veröffentlichung eines Inhalts generell untersagt, sondern nur die Verbreitung bzw. Abgabe an Kinder und Jugendliche eines bestimmten Alters.

Von der grundgesetzlich untersagten Vorzensur klar abzugrenzen ist die *Nachzensur*. Sie umfasst die Durchsetzung von Verbreitungsbeschränkungen oder sogar die komplette Beschlagnahmung bereits erscheinender Medieninhalte (Hosp 2005, S. 125; Koreng 2010, S. 216), deren Veröffentlichung durch eine staatliche Stelle für unzulässig erklärt worden ist (Dreyer 2013, S. 69). Die Rechtsfolgen reichen von spezifischen Abgabe-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen für relativ unzulässige Inhalte (z.B. einfache Pornografie, Verbreitung demokratiefeindlicher Ideologien, Anreizung zu Gewalttätigkeit) bis hin zu einem generellen Verbreitungsverbot und der Beschlagnahmung absolut unzulässiger Inhalte (z.B. harte Pornografie, Volksverhetzung, Holocaustleugnung). Keineswegs untypisch sind auch Strafanordnungen oder Schadenersatzpflichten (Koreng 2010, S. 229). Rechtlich sprechen wir hier von einer »allgemeinen Duldung mit Verbotsvorbehalt« (Windsheimer 1968, S. 82). Wird jedoch gegen das Strafprozessrecht (§ 163 Abs. 1 Satz 1 StPO) verstoßen (Koreng 2010, S. 224) droht in Abhängigkeit von der Wirkung auf eine bestimmte Adressatengruppe Sanktionierung, was sich als repressive Kontrolle fassen lässt (Dörr & Cole 2001, S. 49) und zuweilen auch als Repressivzensur beschrieben wird.<sup>2</sup>

Von den Instrumenten des Jugendmedienschutzes sind am ehesten die BPjM-Indizierungen einer Nach- bzw. Repressivzensur zuzuordnen. Mit den Einträgen der als (schwer) jugendgefährdend eingestuften Medien in die Listenteile A und C sind Abgabe-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen verbunden, die den Kontakt Minderjähriger aller Altersgruppen mit den relativ unzulässigen Inhalten (wirksam) verhindern sollen. Mit den Einträgen in die Listenteile B und D wird demgegenüber auf ein generelles Verbreitungsverbot absolut unzulässiger Inhalte hingewirkt, das im Falle eines sich daran anschließenden Beschlagnahmebeschlusses als restriktivste staatliche Einflussmöglichkeit auf die Verbreitung von Medien angesehen werden kann.<sup>3</sup> Hervorzuheben ist ferner auch die Praxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), die bezogen auf Internetangebote erst im Nachhinein auf Beschwerde hin tätig wird (bspw. mit der Forderung um Abhilfe nach festgestellten Jugendschutzverstößen) sowie das Vorgehen der Jugendschutzstelle jugendschutz.net (bspw. mit der Kontaktierung von ausländischen Host Providern, um unzulässige Angebote zu löschen).

Der Vollständigkeit halber ist hinsichtlich der zeitlichen Wirksamkeit noch auf eine weitere Form von Zensur zu verweisen: die *Rezensur*. Hiermit ist die Kombination von einer präventiven und repressiven Kontrolle gemeint (Dörr & Cole 2001, S. 49), bei der auch eine »wiederholte Zensur« bereits erschiener Schriften« erfolgen kann (Mix 2014, S. 5). Da in der heutigen digitalisierten und vernetzten Welt jedoch kaum noch klare Veröffentlichungszeitpunkte auszumachen sind und vielmehr von fortlaufenden digitalen Veröffentlichungen gesprochen werden muss (Koreng 2010, S. 219), bei denen sich die Inhalte permanent ändern, greifen die Regierungen einiger Staaten (auch in der westlichen Welt) auf andere Maßnahmen zurück. Die britische Regierung ergänzte bspw. im Jahr 2013 die etablierten nachträglichen Einflussnahmen um generelle Netzsperrn, um anstößige oder gefährliche Inhalte von vornherein systematisch auszufiltern, was nicht nur in der freiheitsliebenden Netzgemeinde zu heftiger Kritik an einer solchen »Internet-Zensur« führte.<sup>4</sup>

### Formelle und informelle Zensur

Hinsichtlich der Art und Weise der Durchsetzung wird zwischen einer formellen und informellen Zensur unterschieden. Eine *formelle Zensur* liegt vor, wenn auf Grundlage gesetzlicher Regelungen zensiert und eine Informa-

tionskontrolle der Medienprodukte administrativ durchgesetzt wird (Mix 2014, S. 6). Ein solcher Einfluss kann bspw. auch mit »präventiv-polizeilichen Mitteln (in Abgrenzung zu repressiven)« durchgesetzt werden (Koreng 2010, S. 223).<sup>5</sup> Diese Planmäßigkeit der »Überwachung und Überprüfung durch eine für die Meinungsbildung maßgebliche Instanz« (Löffler 1969, S. 2225) macht es Anbietern und Distributoren in gewisser Weise auch möglich, sich auf die Anforderungen einzustellen (Koreng 2010, S. 222). In der Vergangenheit fanden folglich diverse »Zensurspiele« zwischen Autor und Behörde« statt, in denen die Umgehung von Informationsbeschränkungen durch u.a. zweideutige Formulierungen, Zensur-Enttarnungen via Textauslassungen oder gar unterschwellige Kommunikationsprozesse mit dem Zensor selbst angestrebt wurde (ebd.; vgl. Hilker 2005; Heine 1969). Ein spannendes »Zensurspiel« initiierten Musiker und Kabarettisten in der DDR, in dem sie offensichtlich kritische Äußerungen in ihre Texte einbauten, die bei der Abnahme durch die Zensurstellen dann schnell als solche erkannt und wegen ihrer politischen Unerwünschtheit herausgestrichen wurden. Die eigentlich beabsichtigten, darauffolgenden subtileren Anspielungen blieben so häufig unentdeckt.<sup>6</sup>

Basiert Zensur weniger auf explizierten gesetzlichen Regelungen und administrativer Durchsetzung, sondern »auf Vorbehalten, die mit Hilfe psychologischen, ökonomischen, politischen oder sonstigen sozialen Drucks geltend gemacht werden«, handelt es sich um eine *informelle Zensur* (Mix 2014, S. 6f.). Im Vordergrund stehen hier eher implizite Normen und Regeln, wie zum Beispiel die Firmenpolitik eines Medienunternehmens oder auch ganz allgemein die Sanktionierung von Tabuverstößen (z.B. bei antisemitischen Äußerungen). Eine mögliche Folge: Die Reputation eines Regelbrechers wird via gesellschaftlicher Ächtung geschädigt (Hosp 2005, S. 131), und damit steigt auch die Sorge im Vorfeld, mit einem Regelbruch Ansehen zu verlieren. Diese Form der Zensur spielt in der Bundesrepublik aktuell die größte Rolle (Mix 2014, S. 7) und ist auch hinsichtlich einer informellen Einflussnahme auf die Produktion und Distribution von Medien aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes höchst relevant. Dahinter können öffentliche bzw. staatliche, aber auch wirtschaftliche bzw. kommerzielle Interessen stehen, die sich – in Abhängigkeit aktueller öffentlicher Diskurse etwa zu Risiken des Medienumgangs – permanent wandeln können, nicht selten aufeinander bezogen und letztlich nur bedingt berechen- und planbar sind.

Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang eine wirtschaftliche Marktzensur, wenn Unternehmen über den Medienbesitz Einfluss auf den freien Informationsfluss nehmen (Hosp 2005, S. 126). In jüngerer Vergangenheit erregte bspw. der Abschluss freiwilliger Verträge von Unternehmen wie der Deutschen Telekom, Kabel Deutschland, O2, Arcor und Alice mit der Bundesregierung Aufsehen. So übermittelte das Bundeskriminalamt den Providern »täglich aktualisierte, geheime und verschlüsselte Sperrlisten von Webseiten mit problematischen Inhalten« damit diese zum Beispiel Internetseiten mit Missbrauchsdarstellungen von Kindern blockieren konnten (Betz & Kübler 2013, S. 142). Solche Schutzmaßnahmen sind zwar drastische Eingriffe. Wenn sie die Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte jedoch unterbinden, sind sie rechtlich kaum zu beanstanden.<sup>7</sup> Sie erhöhen die Berechen- und Planbarkeit, zeigen aber auch, wie die Grenzen zwischen direkter und indirekter zensorischer Einflussnahmen des Staates verschwimmen und Anbieter auch selbst zu Akteuren von zumindest zensurähnlichen Maßnahmen werden.

### Direkte und indirekte Zensur

Schauen wir uns nun die verschiedenen Formen bzw. die konkrete Ausgestaltung der Einflussnahmen auf eine öffentliche Meinungsäußerung etwas näher an, dann kann auch explizit zwischen einer direkten und indirekten Zensur unterschieden werden (bpb 2011, o.S.). Demnach handelt es sich bei der *direkten Zensur* um eine sofortige Kontrolle bzw. Vorzensur von Medienprodukten durch eine Behörde und deren Verbreitungsverhinderung ohne Zugangsbeschränkung zu weiteren Informationen. Zu NS-Zeiten stützte sie die angestrebte totale Kontrolle der Medien, um Darstellungen zu verhindern, die nicht der vorherrschenden politischen Meinung entsprachen. Dieses Ziel verfolgten letztlich auch die direkten politischen Einflussnahmen auf die Produktion und Distribution von Medien in der DDR.

Im Allgemeinverständnis, in der Fachliteratur nur wenig expliziert, wird man unter einer direkten Zensur eher alle (offen praktizierten) Formen der Einflussnahme verstehen, mit denen Behörden (oder beauftragte Zensoren) ohne Umweg, also mit direkt an die Produzenten, Distributoren und auch Rezipienten gerichteten Maßnahmen, Angebot und Nutzung von Medien unmittelbar beeinflussen. In diesem Sinne ist bspw. eine nach außen kommunizierte oder zumindest von außen klar erkennbare,

gesetzlich verankerte und als unmittelbare behördliche Einflussnahme auf Medienanbieter praktizierte Zensur immer auch eine direkte Zensur. Bekanntes Beispiel sind die eingeführten Mediengesetze der Ungarischen Regierung unter Viktor Orbán, die seit 2010 eine zunehmende Überwachung aller privaten und öffentlichen TV-, Radiosender, Zeitungen sowie Internetseiten durch eine staatliche sanktionierende Kontrollbehörde zur Folge haben (bpb 2013, o.S.).<sup>8</sup>

Eine *indirekte Zensur* beinhaltet demgegenüber im engeren Verständnis eine vollständige (staatliche) Kontrolle des Zugangs zu Informationen (z.B. über Kriegsschauplätze), so dass Journalisten gezwungen sind, verfügbare Meldungen (z.B. im Internet oder vom Militär) ungeprüft zu übernehmen (ebd.). Im Resultat können sie – auch wenn sie es wollten – bestimmte (ggf. unerwünschte) Informationen gar nicht veröffentlichen, weil sie schlichtweg keinen Zugang zu ihnen haben. Öffentlich gewordene Geheimdienstpapiere demonstrieren, wie empfindlich Staaten und Behörden darauf reagieren, wenn sie an die Öffentlichkeit gelangen und ein ›anderes‹, gleichwohl ›realeres‹ Bild gesellschaftlicher Gegenwart zeigen als das offiziell medial vermittelte. Die von Edward Snowden ausgelöste NSA-Affäre, die mit einigen Enthüllungen auch hierzulande für großes Aufsehen sorgte, ist sicher das populärste Beispiel der neueren Zeit.

Im weiteren Allgemeinverständnis wird unter einer indirekten Zensur allerdings eher jede Form der indirekten Einflussnahme zu verstehen sein, bei der mit ganz verschiedenen Maßnahmen – gleich zu welchem Zeitpunkt der Veröffentlichung/Nutzung von Medien und unabhängig von der Art und Weise der Durchsetzung (formell oder informell) – die Produktion und Distribution von Medien indirekt bzw. vermittelt durch Dritte (Geldgeber, Abteilungsleiter, Erziehende als ›unautorisierte Zensoren‹) beeinflusst wird. Wir denken hier insbesondere an die selbst auferlegten, keineswegs immer nach außen hin transparent gemachten Beschränkungen von Anbietern, mit denen vermeintlich zu erwartende Restriktionen oder Repressionen auf das zu Veröffentliche von vornherein ausgeschlossen werden sollen. Und hier sind wir schon beim letzten Punkt, den handelnden Akteuren.

### Selbst- und Fremdzensur

So wie sich formelle und informelle, direkte und indirekte Zensurformen in der heutigen Zeit zunehmend überschneiden und vermischen, wirken häu-

fig ganz unterschiedliche Akteure bei den Einflussnahmen mit. In diesem Kontext lässt sich idealtypisch in eine Selbst- und Fremdzensur differenzieren, wobei Medienanbieter und staatliche Behörden die beiden zentralen Pole markieren. Nehmen wir den aktuellen Böhmermann-Skandal, dann zeigt sich hieran, dass eine Einflussnahme offensichtlich nicht im Vorfeld erfolgt ist, wohl aber im Nachhinein durch Entfernung des Beitrags aus der ZDF-Mediathek und hierfür zumindest indirekte und informelle Einflussnahmen (auch seitens der Politik) eine Rolle gespielt zu haben scheinen.<sup>9</sup> Warten wir ab, ob sie uns nach den Richtersprüchen noch immer gerechtfertigt vorkommen.

Das Beispiel zeigt ganz gut, dass eine solche *Selbstzensur* (hier nicht vom Produzenten selbst vollzogen, sondern vom für die Veröffentlichung verantwortlichen Sender) oft subtil erfolgt bzw. in intransparente Beeinflussungsprozesse eingebunden ist. Unterm Strich unterdrücken der Autor, Produzent oder das veröffentliche Medienunternehmen aus (scheinbar) freien Stücken eine Meinungsäußerung, weil sie nicht vereinbar mit der ›normmächtigen Instanz‹ ist (Mix, 2014, S. 5). Insofern ist Selbstzensur auch eine vom direkten staatlichen Einfluss abzugrenzende indirekte Zensur, indem sich entgegen der ursprünglichen Absicht einer Selbstkorrektur unterzogen wird (ebd.). Sie kann zweifelsohne eine Verbreitung problematischer Inhalte von vornherein begrenzen, bei Übertreibung allerdings auch unerwünschte Nebeneffekte haben. So können unter Umständen real weit verbreitete ›ungebetene‹ Meinungen auch anbieterseitig ungewollt und in der Folge in der Welt der Medien unterrepräsentiert sein – und vielleicht deswegen in der Bevölkerung dann zunehmend Zuspruch bekommen.<sup>10</sup>

Es ist vielleicht hart formuliert, aber im Kern sind im System der regulierten Selbstregulierung etablierte Jugendschutzinstrumente eine Form von Selbstzensur, da nicht-staatliche Freiwillige Selbstkontrollen die Inhalte der hier zusammengefassten Medienanbieter kontrollieren, ihnen Altersfreigaben und Zugangsbeschränkungen auferlegen oder bspw. Kinofilme und Fernsehsendungen mit Schnittauflagen belegen, damit sie ›guten Gewissens‹ zugänglich gemacht werden können. Das Vorgehen gründet sich allerdings auf gesetzlichen Regelungen und ist mittlerweile auch öffentlich transparent gemacht. Dennoch sehen Kritiker die Unterhaltungsindustrie gewissermaßen ›gezwungen, sich einer ›Selbstzensur‹ zu unterziehen, [um] die Filme und Videospiele [...] für den deutschen Markt ›jugendtauglich‹ zu machen‹ (Haise 2010,

o.S.). Davon ab ›bewegen‹ die Jugendschützer Medienanbieter auch zu einer Selbstzensur, indem sie diese mit ihren Hinweisen und Maßnahmen bspw. direkt zu einer Löschung der betreffenden Angebote veranlassen.<sup>11</sup>

Letztlich sind alle skizzierten Einflussnahmen einer Selbstzensur mehr oder weniger von außen intendiert. Sind es dann nicht die Produzenten und Anbieter von Medien, die selbst ›Hand anlegen‹, so sprechen wir von einer *Fremdzensur* oder externen Zensur. Sie beschreibt im Kern all die restriktiven und repressiven Maßnahmen von Akteuren, die zwar nicht an der Herstellung und Verbreitung von Medien beteiligt sind, von denen die Produzenten oder Distributoren aber abhängig sind, um ihr Werk veröffentlichen oder verbreiten zu können. Nicht die einzigen, aber wichtige Akteure sind hier die Kinder- und Jugendschützer, die längst nicht mehr nur mit den etablierten Instrumenten agieren, um Heranwachsende vor potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden oder -gefährdenden Medieninhalten zu schützen. Ihre Einflussnahmen reichen letztlich in alle Dimensionen von Zensur hinein, die wir auf den Seiten zuvor mit ihren verschiedenen Formen und Ausprägungen der Einflussnahme auf die Welt der Medien skizziert haben.

### Fazit

Festzuhalten ist: Die etablierten Instrumente des Jugendmedienschutzes im Spektrum von Indizierungen, Altersfreigaben, technischen Zugangsbeschränkungen, Sendezeitschienen etc. sind keine Zensur im Sinne des Grundgesetzes. Ebenso wenig sind Prüfstellen Zensurbehörden und Jugendschützer Zensoren. Selbst wenn deren Einflussnahme oft bereits vor Veröffentlichung von Medieninhalten erfolgt, gibt es hierzulande aus gutem Grund keine generelle Verpflichtung zur Vorlage aller zur Veröffentlichung geplanten Inhalte. Auch erfolgen Vorabprüfungen nicht durch eine staatliche Stelle, sondern durch die nicht-staatlichen Selbstkontrolleinrichtungen der Medienanbieter. Zudem zielen die restriktiven Maßnahmen des Jugendmedienschutzes nicht auf ein generelles Verbreitungsverbot ab, sondern auf eine Beschränkung des Zugangs für Kinder und Jugendliche eines bestimmten Alters, um eine ›effektive Reduzierung medieninduzierter Entwicklungsrisiken‹ zu gewährleisten (Dreyer 2013, S. 67) und so den ebenfalls grundgesetzlich verankerten Schutzauftrag des Staates zu erfüllen.

Verlässt man die Ebene des Grundgesetzes und legt ein weites, nicht nur auf eine Vorzensur beschränktes Verständnis

zugrunde, dann sind die restriktiven Instrumente und präventiven Maßnahmen immer auch direkt oder indirekt, formell oder informell vorgenommene Einflüsse auf die Produktion, Distribution und Rezeption von Medieninhalten, die an unterschiedlichen Zeitpunkten ansetzen. So passen sie – wie gezeigt – sehr wohl unter einige der skizzierten Formen von Zensur, die abseits einer systematischen ›Zwangsvorabkontrolle‹ sowohl vor als auch nach der Veröffentlichung von Medieninhalten ansetzen. Doch wer die Instrumente des Jugendmedienschutzes zu Zensurmaßnahmen macht, Institutionen zu Zensurbehörden und die Kinder- und Jugendschützer zu Zensoren, der wendet den Blick ab von einem intendierten Schutz von Kindern und Jugendlichen als Rezipienten hin zur (staatlichen) Beeinflussung von Medien, fokussiert ihn auf das Mittel zum Zweck und wird damit dem Ziel eines möglichst wirksamen Schutzes von Heranwachsenden kaum noch gerecht.

- 
- 1 Auch wenn das entsprechende Grundsatzzurteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) von 1972 konstatiert, dass niemand an der Veröffentlichung seiner Publikation oder seines Beitrags gehindert werden darf, ergibt sich daraus kein generelles Zensurverbot (Behnk 2013, S. 15).
  - 2 Problematisch und strittig ist der rechtmäßige Öffentlichkeitsentzug bereits publizierter, aber noch nicht rezipierter Kommunikationsbeiträge, da er dieselbe ›rezeptionsvermeidende‹ Wirkung hätte wie die unter das Zensurverbot fallende und vor Verbreitungsbeginn einsetzende Äußerungsverhinderung (Nessel 2004, S. 51).
  - 3 Die Kritik fällt dementsprechend zuweilen auch harsch aus: »Es handelt sich bei der Beschlagnahme also um *keine Jugendschutzmaßnahme*, sondern um eine Bevormundung aller mündiger, volljähriger Bürger. Man kann hier tatsächlich von *staatlicher Zensur* reden« (hier zitiert mit H.i.O. aus der rechtspolitischen Stellungnahme unter <http://www.medienzensur.de/Beschlagnahme-Beschlagnahme-Filme-Spiele-131-86a-StGB.html>).
  - 4 Diese Netzsperrungen sind insbesondere gegen die Verbreitung von Pornografie, Terrorismus und Extremismus gerichtet, obwohl der Europarat seine Mitglieder dazu aufforderte »von einer generellen Sperrung und Filterung anstößiger oder gefährlicher Inhalte, die den Zugang der Nutzer behindern«, abzusehen (Chaos Computer Club 2016, o.S.).
  - 5 Unter Umständen kann so auch eine formelle Zensur ein Verfahren sein, »vor dessen Abschluss ein Werk nicht veröffentlicht werden darf« (BVerfGE 87, 209 (230)).
  - 6 Ohne den Einbau solcher »grüner Elefanten« (zuweilen auch »rosa Elefanten«

genannt) hätten viele kritische Äußerungen oft gar nicht den Weg in die Öffentlichkeit gefunden.

- 7 Allerdings wird ihnen in der Literatur auch eine gewisse Unberechenbarkeit unterstellt, die mit einhergehenden, erheblichen finanziellen Einbußen für die Anbieter häufig viel größere Lähmungseffekte hervorruft als eine formelle, behördlich initiierte Zensur (Koreng 2010, S. 222).
- 8 Orbáns Regierung ist diesbezüglich sehr agil. Bis Ende 2011 hat sie bereits über 360 Gesetze verabschiedet, darunter nicht wenige, um die Verfassung zu modifizieren (bpb.de 2013, o.S.). Neben der Einschränkung der Medienunabhängigkeit wurden weitere Gesetze u.a. zur Einschränkung der Meinungsfreiheit, Verringerung des Einflusses des Verfassungsgerichts auf Grundgesetzänderungen, zum Verbot von Wahlwerbung im Privatfernsehen sowie Rundfunk und zur Einführung einer Internet-Steuer erlassen.
- 9 Jan Böhmermann hat das Gedicht über den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan in der Sendung selbst als Schmähekritik bezeichnet und als solche in den satirischen Sendungskontext eingebettet. Nach dem sog. Zwangsdemokrat-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird eine (hier mit dem Gedicht verwirklichte) Meinungsäußerung erst dann zu einer Schmähekritik, wenn bei der herabsetzenden Äußerung »nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht« (BVerfGE 82, 272).
- 10 Beispielhaft sei hier nur auf die mit der Lügenpresse-Kampagne von AfD und Pegida bewusst für die eigene Zwecke genutzte vermeintliche Nichtthematisierung der hier angesprochenen Themen in den ›offiziellen‹ Medien verwiesen.
- 11 So führte im Jahre 2014 der Kontakt von jugendschutz.net zu Anbietern oder Providern zu den fast 8.000 meist im Ausland gehosteten Jugendschutzverstößen in 42 Prozent der Fälle zu einer anbieterseitigen Löschung, im Jahr zuvor waren es sogar 65 Prozent (jugendschutz.net 2015, S. 27).

#### Literatur

- Behnk, R. (2013): Nationalsozialistische Schriften – freier Zugang oder Barrieren? Rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung am Beispiel von Berliner Spezialbibliotheken. Berlin: Simon Verlag für Bibliothekswesen.
- Betz, J. & Kübler, H.-D. (2013): Internet Governance. Wer regiert wie das Internet? Wiesbaden: Springer VS.
- bpb – Bundeszentrale für politische Bildung (2011): Methoden der Kriegspropaganda Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/krieg-in-den-medien/130699/methoden-der-kriegspropaganda?p=all> [18.01.2016].
- bpb – Bundeszentrale für politische Bildung (2013): Ungarns Parlament verabschiedet weitreichende Verfassungsänderung. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/156390/ungarn-verfassungs-aenderung-11-03-2013> [15.04.2016].

Chaos Computer Club (2016): Internet-Zensur. Verfügbar unter: <http://www.ccc.de/de/censorship> [14.04.2016].

Die Welt (2016): Was Böhmermann wohl mit dem Erdogan-Gedicht bezweckte. Verfügbar unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article153955574/Was-Boehmermann-wohl-mit-dem-Erdogan-Gedicht-bezweckte.html> [10.04.2016].

Dörr, D. & Cole, M. D. (2001): Jugendschutz in den elektronischen Medien – Bestandsaufnahme und Reformabsichten. Eine Untersuchung der verfassungsrechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Rundfunk. BLM-Schriftenreihe Band 67. München: Fischer.

Dreyer, S. (2013): Rechtliche Grundlagen des Jugendmedienschutzes. In: H. Friedrichs, T. Junge & U. Sander (Hrsg.), Jugendmedienschutz in Deutschland (S. 65-82). Wiesbaden: Springer VS.

Erdemir, M. (2000): Filmzensur und Filmverbot. Eine Untersuchung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strafrechtliche Filmkontrolle im Erwachsenenbereich. Marburg: N. G. Elwert Verlag.

Haise, L. (2010). The Intelligence. Jugendmedienschutz – Die Zensur über die Hintertür! Verfügbar unter: <http://www.theintelligence.de/index.php/gesellschaft/zeitgeist/495-jugendmedienschutz-die-zensur-ueber-die-hintertuer.html> [18.01.2016].

Heine, H. (1969): Reisebilder – Dritter und Vierter Teil – Aus der Serie: Deutsche Klassiker – Bibliothek der literarischen Meisterwerke. Pawlak.

Hilker, J. (2005): Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus. Schriften zur Verfassungsgeschichte 73. Berlin: Duncker & Humblot.

Hosp, G. (2005): Medienökonomik. Medienkonzentration, Zensur und soziale Kosten des Journalismus. Konstanz: UKV Verlagsgesellschaft mbH.

jugendschutz.net (2015): Jugendschutz im Internet. Ergebnisse der Recherchen und Kontrollen. Bericht 2014. Mainz: jugendschutz.net.

Koreng, A. (2010): Zensur im Internet. Der verfassungsrechtliche Schutz der digitalen Massenkommunikation. Dissertation. Baden-Baden: Nomos.

Löffler, M. (1969): Das Zensurverbot der Verfassung. In: NJW 1969, S. 2225.

Mix, Y.-G. (2014): Kunstfreiheit und Zensur in der Bundesrepublik Deutschland: Beiträge der 2010 im Deutschen Literaturarchiv Marbach realisierten Tagung »Kunstfreiheit und Zensur in der Bundesrepublik Deutschland«. Berlin, u.a.: de Gruyter.

Nessel, T. (2004). Das grundgesetzliche Zensurverbot. Schriften zum Öffentlichen Recht. Band 973. Berlin: Duncker & Humblot.

tagesschau.de (2016): Orban sichert sich Zugriff auf Staatskasse. Verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/ungarn-budget-gesetz-101.html> [15.04.2016].

Zeit Online (2016): ZDF löscht Böhmermann-Sendung aus Mediathek. Verfügbar unter <http://www.zeit.de/kultur/film/2016-04/jan-boehmermann-zdf-loescht-recep-tayyip-erdogan-satire-video> [10.04.2016]. ♦